



## Ausführungsregelungen zu den Prüfungsordnungen

Orange gefärbte Formulierungen beziehen sich nur auf die Prüfungsordnung 2012 (PO 2012).  
 Blau gefärbte Formulierungen beziehen sich nur auf die Prüfungsordnung 2012 (PO 2012).  
 Schwarz gefärbte Formulierungen beziehen sich auf beide Prüfungsordnungen (PO 2012 & PO 2018).

<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>																					
1	<p>Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt in Abhängigkeit der anerkannten Vorpraxis und der erreichten Credit-Points (CP) in einem Studiengang Bauingenieurwesen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Fachsemester bei 4 bis 8 Wochen Vorpraxis &amp; weniger als 30 CP</li> <li>• 2. Fachsemester bei 4 bis 7 Wochen Vorpraxis &amp; 30CP oder mehr sowie bei 8 Wochen Vorpraxis &amp; 30 bis 59 CP</li> <li>• 3. Fachsemester bei 8 Wochen Vorpraxis &amp; 60 bis 99 CP</li> <li>• 4. Fachsemester bei 8 Wochen Vorpraxis &amp; mehr als 100 CP</li> </ul> <p>Aufgrund der im 4. Fachsemester verbindlichen Wahl einer Vertiefungsrichtung, wird eine Einstufung in ein höheres als das 4. Fachsemester nicht vorgenommen.  <a href="#">[05.09.2017, TOP 12]</a> bzw. <a href="#">[08.08.2018, TOP 11]</a></p>																				
2	<p>Bewerberinnen und Bewerber, die bis Wintersemester 2019/20 einen Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester stellen, werden abhängig ihrer Fachsemester-Einstufung gemäß folgender Tabelle in entweder PO 2012 oder PO 2018 eingeschrieben. Ab dem Sommersemester 2020 werden alle Bewerberinnen und Bewerber in PO 2018 eingeschrieben.</p> <table border="1" data-bbox="240 1238 1257 1431"> <thead> <tr> <th>Semester</th> <th>Fach-semester 1</th> <th>Fach-semester 2</th> <th>Fach-semester 3</th> <th>Fach-semester 4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WS 2018/19</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2012</td> <td>PO 2012</td> <td>PO 2012</td> </tr> <tr> <td>SS 2019</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2012</td> <td>PO 2012</td> </tr> <tr> <td>WS 2019/20</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2012</td> </tr> </tbody> </table> <p><a href="#">[19.06.2018, TOP 12]</a></p>	Semester	Fach-semester 1	Fach-semester 2	Fach-semester 3	Fach-semester 4	WS 2018/19	PO 2018	PO 2012	PO 2012	PO 2012	SS 2019	PO 2018	PO 2018	PO 2012	PO 2012	WS 2019/20	PO 2018	PO 2018	PO 2018	PO 2012
Semester	Fach-semester 1	Fach-semester 2	Fach-semester 3	Fach-semester 4																	
WS 2018/19	PO 2018	PO 2012	PO 2012	PO 2012																	
SS 2019	PO 2018	PO 2018	PO 2012	PO 2012																	
WS 2019/20	PO 2018	PO 2018	PO 2018	PO 2012																	
<b>Dauer und Gliederung des Studiums</b>																					
3	<p>Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nur bei maximal fünf angetretenen Prüfungen aus dem Studienabschnitt 2 möglich. Ein entsprechender Antrag muss jeweils bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht sein. Bestandene Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in die neue Vertiefungsrichtung übernommen. Erfolgreich abgeschlossene Module die in der neuen Vertiefungsrichtung keine Pflichtmodule sind, werden als Wahlpflichtmodule weitergeführt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als Wiederholungsprüfungen im Sinne Ziffer 8.3 und müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Fehlversuche verfallen bei einem Wechsel nicht.  <a href="#">[25.04.2017, TOP 7]</a><sup>1</sup></p>																				

<sup>1</sup> In PO 2018 ist diese Bestimmung unter Ziffer 7.2 geregelt.



	<b>Prüfungen und akademische Grade</b>
4	<p>Das nach Abschnitt 1.2.2 der Prüfungsordnung 2012 erforderliche Beratungsgespräch zur Auswahl der frei wählbaren Module im Vertieferbereich wird als Hörsaal-Veranstaltung und nicht als Einzelgespräch durchgeführt.</p> <p>Diese Informationsveranstaltung wird ab dem SoSe 2014 immer in der dritten oder vierten Vorlesungswoche verpflichtend für alle Studierenden des vierten Semesters angeboten.</p> <p>Für jede Vertieferrichtung (Konstruktiv, Baubetrieb, Bauplanung-Umwelt) sollten separate Termine angeboten werden.</p> <p>Die Veranstaltungen werden von einem oder mehreren Professoren der jeweiligen Vertieferrichtung durchgeführt. Damit eine sinnvolle Beratung für ein Folgestudium im Studiengang KIB gewährleistet ist, sollten bei Veranstaltungen für Studierende der Vertiefungsrichtung "Konstruktiv" und bei Veranstaltungen für Studierende der Vertiefungsrichtung "Baubetrieb" jeweils Hochschullehrer beider Disziplinen anwesend sein.</p> <p>Die Studierenden erhalten gegen Vorlage des Studentenausweises eine Teilnahmebestätigung mit Name, Matrikelnummer und Datum der Informationsveranstaltung. Diese Bestätigung ist bei der Anmeldung der Thesis vorzulegen. [12.11.2014, TOP 4]</p>
	<b>Anrechnung von Leistungsnachweisen</b>
5	Entscheidungen über die Anrechnung von Leistungsnachweisen nach Ziffer 1.4 können ab 01.04.2019 durch die Mitglieder der Anerkennungskommission des Studienganges Bauingenieurwesen getroffen werden. [26.02.2018, TOP 13]
6	Die Prüfung der Anerkennung und die Anrechnung eigenständiger Studienleistungen, welche an einer fremden Hochschule erbracht wurden, sollen durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer der Module in denen die Studienleistung angerechnet werden sollen, erfolgen. Die Anrechnung soll nur während der Vorlesungszeit bis zum ‚Fristende für Anerkennungen‘ erfolgen. [19.06.2018, TOP 5]
7	Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung (PO 2012 auf PO 2018) werden Fehlversuche übernommen. [24.04.2018, TOP 13]
8	Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung (PO 2012 auf PO 2018) werden anerkannte ärztliche Atteste übernommen. [24.04.2018, TOP 13]
	<b>Prüfungsausschüsse</b>
9	Die Bestellung der Prüfer soll nach dem Grundsatz „wer lehrt, prüft“ erfolgen. [24.04.2018, TOP 14]
10	<p>Gemäß Ziffer 2.5 der Amtlicher Mitteilung Nr. 217 der Hochschule RheinMain werden rückwirkend zum 01.04.2017 folgende Aufgaben des Prüfungsausschusses auf seinen Vorsitzenden delegiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)</li> <li>• Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen sowie deren Bekanntgabe</li> <li>• Entscheidung über Prüfungszulassungen, soweit es sich um Standardzulassungen handelt, die im Rahmen bzw. nach den Vorgaben der Prüfungsordnung erfolgen</li> <li>• Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden</li> </ul>



**Ausführungsregelungen zu den Prüfungsordnungen, Seite 3**

PO 2012 PO 2018 PO 2012 & PO 2018

	Die Delegation kann vom Prüfungsausschuss jederzeit zurückgenommen werden. <a href="#">[25.04.2017, TOP 9]</a> bzw. <a href="#">[08.08.2018, TOP 11]</a>
11	Mit Wirkung zum 21.05.2019 delegiert der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben an seinen Vorsitzenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung von Anträgen auf Abgabeverlängerung bei schriftlichen Arbeiten. Die Ablehnung dieser Anträge bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten.</li> <li>• Genehmigung von Anträgen auf Prüfungsunfähigkeit (Atteste). Die Ablehnung dieser Anträge bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten.</li> <li>• Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfer für die Bachelor-Thesis, sofern diese prüfungsberechtigt sind.</li> </ul> Die Delegation dieser Aufgaben kann jederzeit vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. <a href="#">[21.05.2019, TOP 3]</a>
	<b>Modulprüfungen</b>
12	Der Stoff der Prüfung muss Bestandteil der Vorlesung sein. Die Prüfungsvorbereitung soll durch alte Klausuren unterstützt werden. Sprechstunden und Repetitorien sollten die Prüfungsvorbereitung ebenfalls unterstützen. <a href="#">[15.4.2014, TOP 1]</a>
13	Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden erstmalig wie folgt angeboten: <ol style="list-style-type: none"> <li>Veranstaltungen des 1. Semesters erstmalig im WS 2018/19</li> <li>Veranstaltungen des 2. Semesters erstmalig im SS 2019</li> <li>Veranstaltungen des 3. Semesters erstmalig im WS 2019/20</li> <li>Veranstaltungen des 4. Semesters erstmalig im SS 2020</li> <li>Veranstaltungen des 5. Semesters erstmalig im WS 2020/21</li> <li>Veranstaltungen des 6. Semesters erstmalig im SS 2021</li> </ol> <a href="#">[24.04.2018, TOP 13]</a>
14	Studien- und Prüfungsleistungen nach PO 2018 werden erstmals in dem Semester angeboten, in dem auch die zugehörige Lehrveranstaltung erstmalig angeboten wird. <a href="#">[19.06.2018, TOP 12]</a>
15	Die Prüfungsleistungen der Module Recht und Wirtschaft im Bauwesen (Grundlagen) (11110), Planung und Umweltschutz (11120), Geotechnik 1 (11140), Baubetrieb und Baumanagement Grundlagen (11170), Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit (22010), Hochbautechnik (22070), Technologie der Bauhaltung (21150), Tiefbautechnik (22080) sowie Wirtschaft und Umwelt (23100) sind als Modulprüfungen durchzuführen und zu bewerten. Eine Splittung der Bewertung in Teilprüfungsleistungen ist nicht im Sinne der Prüfungsordnung. <a href="#">[05.09.2017, TOP 11]</a>
16	Im Wintersemester sollen keine Prüfungen aus dem Studienabschnitt 2 in der dritten Prüfungswoche (letzte volle Woche des Semesters) stattfinden. <a href="#">[05.09.2017, TOP 13]</a>
17	Für Module, bei denen die Studienleistung Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung ist, muss die Studienleistung mindestens 1 Woche vor Anmeldebeginn zu der Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls erbracht sein. Bei Modulen, bei denen die Studienleistung keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung ist, und bei Modulen die nur mit einer Studienleistung abschließen, können auch spätere Fristen festgelegt werden. <a href="#">[08.01.2019, TOP 14]<sup>2</sup></a>

<sup>2</sup> In PO 2012 ist diese Bestimmung unter Ziffer 4.1.2 geregelt.



**Ausführungsregelungen zu den Prüfungsordnungen, Seite 4**

PO 2012 PO 2018 PO 2012 & PO 2018

18	In Modulen des Vertieferstudiums werden die Vorlesungen und damit auch die begleitenden Studienleistungen jährlich angeboten. Der PAU beschließt daher, dass in den Semestern in denen keine Vorlesung stattfindet die Studierenden einen Antrag beim PAU auf eine zusätzliche Studienleistung stellen können, wenn auf Grund der fehlenden Studienleistung die Studiendauer sich um mehr als 7 Monate verlängern würde. [23.02.2016, TOP 4]
19	Eine körperliche Beeinträchtigung ist ein möglicher, länger als sechs Monate andauernder Folgezustand nach Erkrankung, wenn diese nicht abheilt. Das gleiche gilt auch bei krankhaften Veränderungen von Chromosomen, die angeborene Beeinträchtigungen verursachen. Zu den körperlichen Beeinträchtigungen in diesem Sinne zählen beispielsweise chronische Krankheiten, Schädigungen des zentralen Nervensystems (Bewegungsstörungen, Lähmungen), Schädigung und Verlust von Gliedmaßen, innere Erkrankungen sowie Schädigung des Skelettes und der Muskulatur, die als Folge zu Fehlstellungen der Gelenke und des Rückens und zu Bewegungseinschränkungen führen. [21.05.2019, TOP 4]
<b>Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden</b>	
20	Für Prüfungen des zweiten Studienabschnitts wird auf Antrag ein Sondertermin für eine Wiederholungsprüfung angeboten, wenn keine weitere Prüfung innerhalb von sieben Monaten angeboten wird. Voraussetzung ist, dass die betreffende Prüfung die letzte Prüfung ausschließlich der Thesis ist, um das Studium zu beenden. Der Antrag auf einen Sonderprüfungstermin kann bis maximal vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. [05.09.2017, TOP 10] bzw. [08.08.2018, TOP 11]
21	Wenn im Grund- oder Hauptstudium nur noch eine Prüfung offen ist, und man kann dadurch noch nicht Vertiefen, oder die Thesis schreiben, dann gibt es hier keine Ausnahme bzw. Sonderregelung. Man muss zuerst die nächste reguläre PL bestehen. [15.04.2014, TOP 4]
22	Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen, die unter Vorbehalt zugelassen wurden, können nur im gleichen Prüfungszeitraum anerkannt werden und nur wenn eine ordnungsgemäße Zulassung (Prüfungsanmeldung) im Sinne Ziffer 5.1 (1) bzw. Ziffer 5.1 (1) nachgewiesen wird. Eine Eintragung der Prüfungsergebnisse in einem folgenden Prüfungszeitraum ist nicht möglich. [21.11.2015, TOP 12] bzw. [08.08.2018, TOP 11]
23	Im Wintersemester können Studierende des maximal 6. Fachsemesters in den Vertiefungsrichtungen Bautechnik-Baubetrieb (B) und Bautechnik-Baukonstruktion (K) auch dann zur Bachelor-Thesis zugelassen werden, wenn sie mindestens 54 Credit-Points aus dem Studienabschnitt 2 nachweisen können. Unter diesen 54 Credit-Points müssen sich alle Pflichtmodule des 4. Fachsemesters der Vertiefungsrichtung Bautechnik-Baubetrieb bzw. Bautechnik-Baukonstruktion befinden sowie das Modul Berufspraktische Tätigkeit. Diese Voraussetzungen ersetzen die Textpassage aus Ziffer 5.1 (2) „Nachweis von mindestens 45 Credit-Points der in Anlage 1 benannten Pflichtmodule der vom Studierenden oder von der Studierenden gewählten Vertiefungsrichtung“. Alle weiteren Voraussetzungen dieser Ziffer bleiben davon unberührt. [21.11.2017, TOP 13]



<b>Betreuung (der Bachelor-Thesis)</b>	
24	Lehrbeauftragte und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, die in Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten gehören dem Studiengang Bauingenieurwesen an und können Referentin oder Referent im Sinne Ziffer 6.2 bzw. Ziffer 4.1.5.2 sein. [20.02.2018, TOP 12] bzw. [08.08.2018, TOP 11]
25	Die Bachelor-Thesis kann während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. [20.02.2018, TOP 12]
26	Findet eine zur Thesis zugelassene Kandidatin oder ein zugelassener Kandidat keine Referentin oder Referenten zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Thesis, so kann beim Prüfungsausschusses ein Antrag auf Zuteilung einer Referentin oder eines Referenten gestellt werden. Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Studiengangssekretariat eingegangen sein. Wird dieser Antrag angenommen, teilt der Prüfungsausschuss der antragstellenden Kandidatin oder dem antragstellenden Kandidaten eine Referentin oder einen Referenten zu. Ein Anspruch auf eine Betreuung der Thesis während der vorlesungsfreien Zeit besteht nicht. [20.02.2018, TOP 18]
27	Die Abgabe der Bachelor-Thesis kann, neben der Abgabe im Sekretariat gemäß Ziffer 6.3 Abs. 4, auch bei der Prüferin / dem Prüfer abgegeben werden oder im Fristenbriefkasten am Kurt-Schumacher-Ring 18, Wiesbaden eingeworfen werden. [20.02.2018, TOP 12]
28	Wird die Bachelor-Thesis während der vorlesungsfreien Zeit angefertigt, endet der Bearbeitungszeitraum spätestens am Semesterende. Der Bearbeitungszeitraum beträgt vier Wochen. [20.02.2018, TOP 12]
29	Wird die Bachelor-Thesis während der Vorlesungszeit angefertigt, endet der Bearbeitungszeitraum spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende. Der Bearbeitungszeitraum richtet sich gemäß Ziffer 6.5 nach der Workload der von der/dem Studierenden parallel zur Thesis belegten Module. Folgende Bearbeitungszeiten werden beschlossen: Hat der/die Studierende außer der Thesis noch Module mit einer Wertigkeit von 25 CP oder mehr belegt, beträgt die Bearbeitungszeit 12 Wochen. Hat der/die Studierende außer der Thesis noch Module mit einer Wertigkeit von 20 CP belegt, beträgt die Bearbeitungszeit 11 Wochen. Hat der/die Studierende außer der Thesis noch Module mit einer Wertigkeit von 15 CP belegt, beträgt die Bearbeitungszeit 10 Wochen. Hat der/die Studierende außer der Thesis noch Module mit einer Wertigkeit von 10 CP belegt, beträgt die Bearbeitungszeit 8 Wochen. Hat der/die Studierende hat außer der Thesis noch Module mit einer Wertigkeit von 5 CP belegt, beträgt die Bearbeitungszeit 6 Wochen. Hat der/die Studierende außer der Thesis keine weiteren Module belegt, beträgt die Bearbeitungszeit vier Wochen. [20.02.2018, TOP 12]
30	Die Bachelor-Thesis kann während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Wird die Bachelor-Thesis während der vorlesungsfreien Zeit angefertigt, endet der Bearbeitungszeitraum spätestens am Semesterende. Wird die Bachelor-Thesis während der Vorlesungszeit angefertigt, endet der Bearbeitungszeitraum spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende. [08.08.2018, TOP 11]



<b>Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung</b>	
31	Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfung (Abmeldung von einer Prüfung im Erstversuch) kann auch durch Zusendung einer entsprechenden E-Mail oder als Schreiben im Anhang einer E-Mail, welche über die HSRM-Domain oder über stud.ip versandt wurde, erfolgen. [05.09.2017, TOP 7]
32	Es liegt in der Verantwortung des Studenten dem PAU unverzüglich in entsprechender Form seinen Antrag bzw. Attest zukommen zu lassen. Wenn er hierzu den einfachen Postweg nur wählt, unterliegt es seiner Sorgfaltspflicht sich zu erkundigen, dass das Schreiben eingegangen ist. [08.12.2015, TOP 4]
33	Das Wort „unverzüglich“ in Satz 1 von Ziffer 7.2 (4) bzw. Ziffer 6.2. (4) wird als „ohne schuldhaftes Zögern“ verstanden. Dies ist erfüllt, wenn die geltend gemachten Gründe und deren Nachweise innerhalb von fünf Kalendertagen angezeigt im Studiengangsekretariat eingegangen sind. Ein späterer Eingang kann nur im Einzelfall und mit erklärenden Angaben anerkannt werden. Ärztliche Atteste, mit denen eine Erkrankung diagnostiziert wird, die dazu geführt haben soll, dass der Prüfling seinen Rücktritt nicht unverzüglich hat erklären können, müssen konkrete ärztlich festgestellte Tatsachen bekunden, aus denen nachvollziehbar auf eine derartig starke Beeinträchtigung des Prüflings geschlossen werden kann. [20.02.2018, TOP 14] bzw. [08.08.2018, TOP 11]
34	Die Anzeige und die Nachweise über die geltend gemachten Gründe im Sinne von Ziffer 7.2 (4) bzw. Ziffer 6.2 (4) Satz 1 müssen schriftlich und in Papierform erfolgen. Anzeigen und Nachweise die per E-Mail oder telefonisch eingelegt werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung. [21.11.2017, TOP 8] bzw. [08.08.2018, TOP 11]
35	Bei Anträgen auf Prüfungsunfähigkeit muss die Prüfung, auf die sich der Antrag bezieht, angegeben sein. Die Angabe gehört zu den nötigen Informationen, die der Prüfungsausschuss für eine sachgemäße Entscheidung über die Anerkennung des Antrages benötigt. Es ist nicht die Aufgabe des Prüfungsausschusses nach den in Frage kommenden Prüfungen zu suchen, die zu den angegebenen Terminen passen. Anträge ohne Angabe der betroffenen Prüfung werden daher unmittelbar abgelehnt. [21.05.2019, TOP 4] <sup>3</sup>
36	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen von Heilpraktikern werden nicht als ärztliches Attest im Sinne von Ziffer 7.2 (4) bzw. Ziffer 6.2. (4) Satz 2 anerkannt. [21.11.2017, TOP 8] bzw. [08.08.2018, TOP 11]
37	Ein ärztliches Attest im Sinne von Ziffer 7.2 (4) bzw. Ziffer 6.2. (4) Satz 2 muss mindestens identifizierende Angaben der untersuchten Person, Angaben zur Art der Krankheitssymptome oder Art der Leistungsminderung <sup>4</sup> , Angaben zum Beginn und Ende der Krankheit sowie Praxisstempel und Unterschrift des Arztes mit Datum enthalten. [21.11.2017, TOP 8] bzw. [08.08.2018, TOP 11]

<sup>3</sup> Dieser Beschluss ist durch das Urteil 14 A 2071/16 des OVG NRW bestätigt.

<sup>4</sup> Die Formulierung der „Art der Krankheitssymptome oder Art der Leistungsminderung“ muss die gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) des Prüflings deutlich erkennen lassen. Anhand dieser Formulierung muss der Prüfungsausschuss eigenverantwortlich die Entscheidung darüber treffen können, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Kann er dies nicht, so erfüllt die Formulierung nicht die Anforderungen von Ziffer 7.2 (4) der PO.





**Ausführungsregelungen zu den Prüfungsordnungen, Seite 7**

PO 2012 PO 2018 PO 2012 & PO 2018

38	In einem ärztlichen Attest im Sinne von <a href="#">Ziffer 7.2 (4)</a> bzw. <a href="#">Ziffer 6.2. (4) Satz 2</a> wird eine rückwirkende Datierung des Beginns der Krankheit von mehr als drei Kalendertagen nur bei verlaufstypischen Krankheitsbildern und erklärenden Angaben anerkannt. [ <a href="#">21.11.2017, TOP 8</a> ] bzw. [ <a href="#">08.08.2018, TOP 11</a> ]
39	Wird festgestellt, dass Prüfungsstress <sup>5</sup> oder Examensangst ursächlich für die genannte Art der Leistungsminderung ist, handelt es sich hier um Gründe im Sinne von <a href="#">Ziffer 7.2 (4)</a> bzw. <a href="#">Ziffer 6.2. (4) Satz 6</a> , welche die bzw. der Studierende selbst zu vertreten hat. Die entsprechende Prüfung gilt dann als nicht bestanden. [ <a href="#">21.11.2017, TOP 8</a> ] bzw. [ <a href="#">08.08.2018, TOP 11</a> ]
40	Bei Anträgen auf Prüfungsunfähigkeit muss die Prüfung, auf die sich der Antrag bezieht, angegeben sein. Die Angabe gehört zu den nötigen Informationen, die der Prüfungsausschuss für eine sachgemäße Entscheidung über die Anerkennung des Antrages benötigt. Es ist nicht die Aufgabe des Prüfungsausschusses nach den in Frage kommenden Prüfungen zu suchen, die zu den angegebenen Terminen passen. Anträge ohne Angabe der betroffenen Prüfung werden daher unmittelbar abgelehnt. [ <a href="#">21.05.2019, TOP 4</a> ] <sup>6</sup> bzw. [ <a href="#">08.08.2018, TOP 11</a> ]
<b>Täuschung und Ordnungsverstöße</b>	
41	<a href="#">Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel sind nicht zugelassen und unerlaubt mitzuführen. D.h. das Gerät darf nicht eingeschaltet sein und es muss außerhalb der Reichweite liegen. Dies könnte gewährleistet werden, dass wenn ein Mobiltelefon mit in den Prüfungsraum gebracht wird, es ausgeschaltet in einer geschlossenen Tasche an den Seitenwänden des Prüfungsraums abgestellt werden muss. Sieht ein Prüfer ein Mobiltelefon, egal ob es nicht benutzt wird oder ausgeschaltet ist, gilt es sofort als Täuschungsversuch und die Prüfung für diesen Studenten ist damit beendet. [<a href="#">08.12.2015, TOP 5</a>]<sup>7</sup></a>

<sup>5</sup> Die Studiengangkommission und der Prüfungsausschuss vertreten die Ansicht, dass Prüfungsstress grundsätzlich nicht zum Rücktritt von Prüfungen berechtigt und folgen damit der aktuellen Rechtsprechung. Zum Wesen einer Prüfung gehöre auch, die Belastbarkeit der Prüflinge unter Prüfungsbedingungen zu messen. Die Fähigkeit, Prüfungsstress zu beherrschen, gehört zum regulären Leistungsbild der Prüflinge und damit auch zu deren Risikobereich. Erst wenn die Prüfungsangst den Grad einer psychischen Erkrankung erreicht hat, kann die Prüfungsunfähigkeit anders beurteilt werden. In diesem Falle ist eine psychische Erkrankung vom Prüfling durch ein ärztliches Attest, welches die Anforderungen von [Ziffer 7.2 4](#) erfüllt und es den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ermöglicht eine Entscheidung zu treffen, nachzuweisen.

<sup>6</sup> OVG NRW, Urteil vom 21.02.2017, 14A 2071/16, Rn. 31f. - juris

<sup>7</sup> In PO 2018 ist diese Bestimmung unter [Ziffer 6.3 \(2\)](#) geregelt.



42	<p>Ein Plagiat stellt im wissenschaftlichen Kontext als „unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft“ eine Verletzung geistigen Eigentums dar.</p> <p>Eine unrechtmäßige Aneignung von Erkenntnissen anderer durch Übernahme von Textmaterial oder Gedankengut liegt dann vor, wenn wörtliche Übernahmen aus fremden Texten erfolgen, ohne auf die Quelle zu verweisen (Textplagiat oder wörtliches Plagiat),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• fremde Gedankengänge ohne Verweis auf deren Herkunft in eigenen Worten wiedergegeben werden (paraphrasierendes Plagiat, Ideenplagiat oder Strukturplagiat),</li><li>• Textpassagen und Gedankengänge aus einem fremdsprachigen Werk übersetzt werden, ohne die Quelle anzugeben (Übersetzungsplagiat),</li><li>• Zitate aus Texten übernommen werden (Zitat vom Zitat), deren Beleg aber nicht auf ihre Herkunft aus zweiter Hand verweist (Zitatsplagiat) oder</li><li>• prägnante Formulierungen oder sprachliche Schöpfungen wie Metaphern ohne Hinweis auf deren Herkunft in den eigenen Text übernommen werden (Imitationsplagiat).</li></ul> <p>Ebenso wie das Einreichen einer fremden Arbeit unter eigenem Namen sind die hier genannten häufigsten Formen des Plagiats im Kontext wissenschaftlicher Arbeiten als wissentliche Täuschungen und damit als bewusster Diebstahl geistigen Eigentums aufzufassen: Vorsätzliche Plagiate sind Urheberrechtsverletzungen. Daneben gibt es auch unbeabsichtigte Plagiiierungen, die durch nachlässiges Umgehen mit Zitaten und Paraphrasieren entstehen können – indem falsche oder unvollständige Quellenangaben gemacht werden.</p> <p>Ein Plagiat ist in der Regel ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Es liegt im Ermessensspielraum der Prüferinnen oder Prüfer, ob ein Plagiat vorliegt.</p> <p>[21.05.2019, TOP 15]</p>
	<p><b>Wiederholung (von Prüfungsleistungen)</b></p>
	<p><b>Klausureinsicht/Akteneinsicht</b></p>
43	<p>Die Termine für Prüfungseinsicht sollen von den jeweiligen Prüfern so gelegt werden, dass mindestens ein Termin in der Vorlesungszeit liegt. [15.04.2014, TOP 5.5]</p>
44	<p>Prinzipiell empfiehlt der PAU einen zeitnahen Termin nach Bekanntgabe der Noten und einen Termin am Anfang der Vorlesungszeit (wenn alle Studenten wieder an der Hochschule sind) anzubieten. [31.08.2016, TOP 6]</p>

Wiesbaden, den 05.07.2019

Professor Dr.-Ing. Schönherr  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)